

Amtsblatt der Europäischen Union

C 262



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

12. August 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2014/C 262/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
| 2014/C 262/02 | Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen | 2 |
| 2014/C 262/03 | Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen | 3 |
| 2014/C 262/04 | Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen | 4 |
| 2014/C 262/05 | Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen | 5 |

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

| | | |
|---------------|---|---|
| 2014/C 262/06 | Mitteilung über die Anwendung von Artikel 9a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (<i>Veröffentlichung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung funktionaler Luftraumblöcke</i>) | 6 |
| 2014/C 262/07 | Mitteilung über die Anwendung von Artikel 9a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (<i>Veröffentlichung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung funktionaler Luftraumblöcke</i>) | 6 |

DE

| | | |
|---------------|---|---|
| 2014/C 262/08 | Mitteilung über die Anwendung von Artikel 9a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (<i>Veröffentlichung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung funktionaler Luftraumblöcke</i>) | 7 |
|---------------|---|---|

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2014/C 262/09 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7316 — Det Norske Oljeselskap/Marathon Oil Norge) ⁽¹⁾ | 8 |
|---------------|---|---|

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. August 2014

(2014/C 262/01)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,3386 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4663 |
| JPY | Japanischer Yen | 136,72 | HKD | Hongkong-Dollar | 10,3774 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4556 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,5820 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,79760 | SGD | Singapur-Dollar | 1,6731 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,1941 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 379,21 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,2134 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 14,3043 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 8,2387 |
| NOK | Norwegische Krone | 8,2790 | HRK | Kroatische Kuna | 7,6481 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 674,42 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,852 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,2820 |
| HUF | Ungarischer Forint | 313,68 | PHP | Philippinischer Peso | 58,816 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | RUB | Russischer Rubel | 48,2950 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,1991 | THB | Thailändischer Baht | 42,970 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,4385 | BRL | Brasilianischer Real | 3,0476 |
| TRY | Türkische Lira | 2,8783 | MXN | Mexikanischer Peso | 17,7083 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4443 | INR | Indische Rupie | 81,8355 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 262/02)

*Nationale Seite der von Belgien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Belgien**Anlass:** 150 Jahre Belgisches Rotes Kreuz**Kurzbeschreibung des Münzmotivs:** Das Münzinnere zeigt ein Kreuz, in dessen Mitte sich die Zahl „150“ befindet. In das Kreuz ist vertikal die Aufschrift „Rode Kruis“ und horizontal die Aufschrift „Croix-Rouge“ eingraviert. Um das Kreuz herum sind das Zeichen der Brüsseler Münzstätte — der behelmte Kopf des Erzengels Michael —, das Münzmeisterzeichen, die Jahreszahl 2014 und das Länderkennzeichen BE angeordnet.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 260 000**Ausgabedatum:** September 2014

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 262/03)



Nationale Seite der von der Hellenischen Republik neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Hellenische Republik

Anlass: 150. Jahrestag der Vereinigung der Ionischen Inseln mit Griechenland (1864-2014)

Kurzbeschreibung des Münzmotivs: Das Münzinnere zeigt einen siebenzackigen Stern, in den in griechischer Sprache der Text „150 JAHRE VEREINIGUNG DER IONISCHEN INSELN (EPTA'NISA) MIT GRIECHENLAND 1864-2014“ und der Name des Ausgabestaates — „HELLENISCHE REPUBLIK“ — sowie das Zeichen der Staatlichen griechischen Münze eingraviert sind. Zwischen den einzelnen Zacken des Sterns sind die Wahrzeichen der Ionischen Inseln angeordnet. Das Gesamtmotiv wird von einer dekorativen stilisierten Darstellung einer Welle umrahmt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: bis zu 750 000

Ausgabedatum: Herbst 2014

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 262/04)



Nationale Seite der von der Hellenischen Republik neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Hellenische Republik

Anlass: 400. Todestag von Dominikos Theotokopoulos (1614-2014)

Kurzbeschreibung des Münzmotivs: Das Münzinnere zeigt Dominikos Theotokopoulos im Porträt. Im Hintergrund ist ein für die Technik des Malers typisches Personenbildnis aus seinem Werk zu sehen. Auf der linken Seite sind die Jahreszahl 2014 und die Signatur des Künstlers („Dominikos Theotokopoulos Epoiei“) eingraviert, auf der rechten Seite das Zeichen der Staatlichen griechischen Münze. Um das Motiv herum sind in griechischer Sprache kreisförmig der Text „DOMINIKOS THEOTOKOPOULOS 1541-1614“ und der Name des Ausgabestaates — „HELLENISCHE REPUBLIK“ — angeordnet.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: bis zu 750 000

Ausgabedatum: Herbst 2014

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 262/05)

*Nationale Seite der von Luxemburg neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Luxemburg**Anlass:** 50. Jahrestag der Thronbesteigung von Großherzog Jean**Kurzbeschreibung des Münzmotivs:** Das Münzinnere zeigt die Portraits der Großherzoge Henri und Jean, beide mit dem Blick nach links. Über dem Portrait des Großherzogs Jean ist das Jahr „1964“ sowie eine Krone zu sehen. Unter den Portraits erscheinen die Namen „Jean“ und „Henri“ sowie das Jahr „2014“.

Der obere Rand des Münzinneren enthält kreisförmig die Inschrift „50e ANNIVERSAIRE DE L'ACCESSION AU TRÔNE DU GRAND-DUC JEAN“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1,4 Mio.**Ausgabedatum:** Oktober 2014

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung über die Anwendung von Artikel 9a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum*(Veröffentlichung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung funktionaler Luftraumblocke)*

(2014/C 262/06)

| Mitgliedstaat(en) | Bezugsdokument | Bezeichnung des funktionalen Luftraumblocks | Inkrafttreten |
|-------------------------------------|--|---|---------------|
| Republik Litauen, Republik Polen | Vereinbarung auf Ebene der Mitgliedstaaten, unterzeichnet am 17. Juli 2012 | BALTIC FAB | 1. April 2014 |

Mitteilung über die Anwendung von Artikel 9a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum*(Veröffentlichung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung funktionaler Luftraumblocke)*

(2014/C 262/07)

| Mitgliedstaat(en) | Bezugsdokument | Bezeichnung des funktionalen Luftraumblocks | Inkrafttreten |
|---|---|---|----------------|
| Portugiesische Republik, Königreich Spanien | Vereinbarung auf Ebene der Mitgliedstaaten, unterzeichnet am 17. Mai 2013 | SOUTHWEST FAB | 18. April 2014 |

Mitteilung über die Anwendung von Artikel 9a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum

(Veröffentlichung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung funktionaler Luftraumblocks)

(2014/C 262/08)

| Mitgliedstaat(en) | Bezugsdokument | Bezeichnung des funktionalen Luftraumblocks | Inkrafttreten |
|---|---|---|-----------------|
| Republik Zypern, Hellenische Republik, Italienische Republik, Republik Malta | Vereinbarung auf Ebene der Mitgliedstaaten, unterzeichnet am 12. Oktober 2012 | BLUEMED FAB | 22. August 2014 |

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7316 — Det Norske Oljeselskap/Marathon Oil Norge)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 262/09)

1. Am 5. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Det Norske Oljeselskap ASA („Det Norske“, Norwegen), das letztlich von Aker ASA („Aker“, Norwegen) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Marathon Oil Norge AS („Marathon“, Norwegen).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Det Norske: Exploration und Produktion („E & P“) von Erdöl und Erdgas auf dem norwegischen Festlandssockel. Hauptanteilseigner von Det Norske ist der Aker-Konzern, der über seine Tochtergesellschaften Aker Solutions ASA, Kvaerner ASA und Align AS weltweit in den Bereichen Produktion und Verkauf von Spezialausrüstungen für E & P-Unternehmen tätig ist und ferner Betriebs- und Wartungsdienste für E & P-Unternehmen erbringt (Schwerpunkt Nordsee).
 - Marathon: Exploration und Produktion von Erdöl und Erdgas auf dem norwegischen Festlandssockel.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7316 — Det Norske Oljeselskap/Marathon Oil Norge per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE